

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 30. Juni 1961

4. Stück

5. Gesetz: Blindenbeihilfengesetz, Änderung.

5.

Gesetz vom 26. Mai 1961 über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung des Landesgesetzes vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8 (Blindenbeihilfengesetz), wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 5 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

- „a) mit dem Betrage, um den das Gesamteinkommen (Abs. 3) des Anspruchsberechtigten ohne die Blindenbeihilfe bei Vollblinden den Betrag von 5000 S, bei praktisch Blinden den Betrag von 4500 S monatlich übersteigt; die Beträge von 5000 S und 4500 S erhöhen sich um 500 S für jeden

unterhaltsberechtigten Angehörigen, für den der Blinde überwiegend sorgt (Abs. 4);“

2. Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Beihilfe maßgebenden Verhältnissen sowie jede mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes des Blinden binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen, Änderungen seines Gesamteinkommens (§ 5) jedoch nur, sofern durch die Änderung das Einkommen monatlich mehr als 4000 S beträgt oder schon das bisherige Einkommen 4000 S monatlich überschritten hat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I, Rathaus, Säge 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I, Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.